

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Jugendamt - Verwaltung

Herr Andreas Hein, Tel. 171567

TOP: Befreiung vom Essengeld für Schulkinder in Tagesbetreuung / Anpassung an BuT-Regelung zum 01.01.2014

Beschlussvorlage Nr. 182/2013

Produkt: 060 010 020 Städtische Kindertageseinrichtungen

| Beratungsfolge | Behandlung | Sitzungstermine |
|---------------------------|------------|-----------------|
| Jugendhilfeausschuss | öffentlich | 26.11.2013 |
| Rat der Stadt Lüdenscheid | öffentlich | 09.12.2013 |

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

| | einmalig | lfd. jährlich |
|-------------------------------------|----------|---------------|
| Aufwendungen/Auszahlungen | | |
| Folgekosten (Afa, Unterhaltung...) | | |
| Zuwendungen Sozialleistungsbehörden | | - 11.200 € |
| Sonstige Erträge/Einzahlungen | | |
| | | |

Bemerkung: siehe Begründung

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: 060 010 010/4143000/ BuT-Zuschuss Essengeld

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Ratsbeschluss vom 20.06.2011

Beschlussvorschlag:

Die mit Wirkung zum 01.08.2011 beschlossene Regelung zur Befreiung bzw. Ermäßigung des Entgeltes für das Mittagessen in Kindertagesbetreuung in Lüdenscheid wird um die nachfolgend dargestellte neue Ziffer 3. erweitert, die bisherige Ziffer 3. wird Ziffer 4.

Die Regelung tritt mit Wirkung ab 01.01.2014 mit folgendem Wortlaut in Kraft (Ziffer 2 redaktionell überarbeitet):

Die Stadt Lüdenscheid übernimmt das Entgelt für das Mittagessen in Kindertagesbetreuung für Eltern mit Wohnsitz in Lüdenscheid,:

1. die über Einkommen in Höhe der Stufe 1 der Elternbeitragssatzung (bis 17.500 €) verfügen oder die Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen, **in voller Höhe**.
2. die
 - a. Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch II oder dem Sozialgesetzbuch XII,
 - b. Wohngeld,
 - c. Kindergeldzuschlag oder
 - d. Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten, **in Höhe von 1,00 € pro Mahlzeit**.
Der verbleibende Betrag kann anstelle der Eltern durch die Zahlung der gesetzlichen Leistungen nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (Bildungs- und Teilhabepaket) durch die zuständige Sozialbehörde an den Lieferanten des Mittagessens gezahlt werden. Dieser Personenkreis ist daher aufgefordert, die entsprechende Ermäßigung bei der für sie zuständigen Behörde zu beantragen.
3. deren Kinder in einer Hortgruppe betreut werden und die die unter Ziffern 2.a. bis 2.d. genannten Leistungen beziehen, **in voller Höhe**.
4. denen die Belastung aufgrund der ermittelten Elternbeitragszahlung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten ist, auf Antrag **in Höhe von 20 %**. Sind für mehrere Kinder Entgelte für das Mittagessen zu zahlen, so übernimmt die Stadt Lüdenscheid für das zweite und alle weiteren Kinder die **Hälfte** des jeweiligen Entgeltes. Dies gilt auch, wenn für ein Geschwisterkind ein Essengeld in einer Kindertageseinrichtung eines anderen Trägers oder in einer Offenen Ganztagsgrundschule zu zahlen ist.

Für Kinder, die in städtischen Kindertagesstätten betreut werden, erfolgt die Übernahme durch Befreiung vom Essengeld oder durch Erhebung eines reduzierten Essengeldbetrages.

Für Kinder, die in Tageseinrichtungen der freien Träger der Jugendhilfe betreut werden, erfolgt die Übernahme durch Zahlung des Ermäßigungsbetrages an den Träger der Einrichtung, bzw. den Lieferanten des Essengeldes.

Soweit für Kinder, die durch Kindertagespflege betreut werden, ein zusätzlicher Betrag für eine warme Mahlzeit von den Eltern zu zahlen ist, gelten die Ziffern 1. bis 4. sinngemäß.

Begründung:

Mit Beschlussvorlage 124/2011/1 wurde die Befreiung vom Essengeld für Eltern beschlossen, die Sozialleistungen beziehen. Für Eltern, die Leistungen zur Bildung und Teilhabe (BuT) beziehen können, wurde die Übernahme des den Eltern verbleibenden Eigenanteils von 1,00 € pro Mahlzeit eingeführt.

Bei diese Regelung soll es dem Grunde auch bleiben.

Die Förderung für *Hortkinder* (Schulkinder in Tageseinrichtungen für Kinder) ist jedoch bis zum 31.12.2013 befristet (§ 77 Abs. 11 SGB II). Gesetzlich begründet wurde die Befristung mit der fortschreitenden Reduzierung der Zahl von Hortplätzen in Nordrhein-Westfalen in der Annahme, dass Hortplätze bis Ende 2013 gänzlich abgeschafft sind.

In Lüdenscheid soll jedoch weiterhin eine geringe Anzahl von Hortplätzen vorgehalten werden, um

dem besonderen Bedarf für die Betreuung von Schulkindern nachzukommen. Derzeit existieren insgesamt 3 Hortgruppen á 20 Plätze in Lüdenscheid, alle in städtischen Kindertageseinrichtungen. Aus lokaler Sicht gibt es daher keinen Anlass für einen Wegfall der Hilfe bei Vorlage der bisherigen Voraussetzungen. Aus diesem Grund ist es konsequent, die Befreiung vom Essengeld für Hortkinder bis auf Weiteres fortzuführen.

Die Einnahmeausfälle in Höhe der bisherigen Erstattungen durch die BuT-Behörden gehen zu lasten des städtischen Haushalts. Für ca. ein Drittel der Plätze wird eine Befreiung ausgesprochen, dies bedeutet einen Einnahmeausfall von $(3,47 \text{ €} \text{ minus } 1,00 \text{ €} = 2,47 \text{ €} \times 60 \text{ Plätze} \times 33,3 \% \times 226 \text{ Tage}) = 11.200 \text{ €}$. Trotz dieser Mindereinnahme wird sich der Haushaltsansatz 2014 gegenüber 2013 nicht verringern, da der bisherige Ansatz aufgrund fehlender Erfahrungswerte mit 50.000 € zu niedrig veranschlagt war. Bereits im Oktober 2013 lag die Ist-Einnahme bei über 70.000 €, so dass der Ansatz für 2014 auch ohne Hortkind-Erstattung nicht unter 50.000 € fallen wird. Der Ansatz wird ggf. noch zum Ende des Jahres über die Änderungsliste der tatsächlichen Entwicklung angepasst.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Schulkinder, die eine Mittagsmahlzeit in einer Offenen Ganztagschule (OGS) erhalten, weiterhin hierfür BuT-Leistungen erhalten können.

Rechtsgrundlagen:

§ 28 SGB II Abs. 6:

(6) ^{Satz 1:} Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

^{Satz 2:} Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. ^{Satz 3:} In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

§ 77 SGB II Abs. 11:

11) Für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule besuchen, an der eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird, sowie für Kinder, für die Kindertagespflege geleistet wird oder die eine Tageseinrichtung besuchen, an der eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird, werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt. **Bis zum 31. Dezember 2013 gilt § 28 Absatz 6 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Mehraufwendungen auch berücksichtigt werden, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches einnehmen.**

Lüdenscheid, den 12.11.2013

Im Auftrag:

gez. Scharwächter

Hermann Scharwächter